



## **Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. Grundstufe)**

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Schulgesetz § 10 sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, den Unterricht während mindestens 38 Wochen regelmässig zu besuchen.

#### **1.2 Verantwortlichkeit**

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der infolge vorhersehbarer Absenzen verpasste Unterrichtsstoff (inklusive Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson.

Über das Nachholen von Prüfungen entscheidet die Lehrperson.

### **2. Unvorhersehbare Absenzen**

Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besonderer Vorfälle in der Familie, etc. ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren. Absenzen sind mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen (gemäss Weisung der Klassenlehrperson).

### **3. Vorhersehbare Absenzen**

#### **3.1 Kurzabsenzen**

- Pro Schuljahr können begründete Begehren für eine Absenz im Umfang von vier Halbtagen (einzeln oder zusammenhängend) für persönliche Bedürfnisse bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Darüber hinausreichende Gesuche gelangen an die Schulhausleitung.
- Die Klassenlehrperson ist mittels Formular auf der Primar- und Grundstufe mindestens eine Woche, auf der Oberstufe mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
- Diese Absenzen gelten als entschuldigte Absenz und werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.
- Formulare für die Beantragung von voraussehbaren Kurzabsenzen sind bei der Klassenlehrperson, auf der Homepage <http://www.schule-oberaegeri.ch> oder auf dem Schulsekretariat zu beziehen.

Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson.

- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für die Berufsberatung etc. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- Anlässe der Musikschule Oberägeri
- Ministrieren
- Klausureseln mit Gesuch der Rotten
- Nationaler Zukunftstag 5.-7. Schuljahr (für Mädchen und Knaben)
- Für fremdsprachige Kinder: Besuch der offiziellen Sprach- und Kulturkurse
- Mithilfe am Morgartenschiessen für Schülerinnen und Schüler aus Morgarten
- Aktive Teilnahme am Morgartenschiessen mit Gesuch des Veranstalters

### 3.2 Ausserordentliche Urlaube

Länger dauernde Urlaube müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bei der Schulhausleitung beantragt werden. Über Urlaubsgesuche von mehr als 2 Wochen Dauer entscheidet die Gesamtschulleitung.

Für nicht schulpflichtige Kinder ist es möglich, bis zu 5 zusätzliche Unterrichtstage als Urlaub pro Schuljahr zu beziehen, allerdings nicht unmittelbar bei Schuljahresbeginn.

Hinweis: Kinder, welche bis Ende Februar das 5. Altersjahr erreicht haben, sind ab dem darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig.

### 3.3 Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichts

Schnuppertage finden in der Regel während der Schulferien statt. In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson zusätzlichen Urlaub bewilligen.

## 4. Übersicht Zuständigkeit betr. Absenzen und Urlaube

Art der Abwesenheit	Dauer	Antrag / Entschuldigung	Schulhausitg	Klassenlp.
Krankheit / Unfall, unvorhersehbare Ereignisse	Bis 3 Tage	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (gemäss Weisung der Klassenlehrperson)		•
	Ab 4 Tagen	Auf Verlangen der Klassenlehrperson zusätzlich Arztzeugnis		
Kurzabsenzen	Bis 4 Halbtage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch durch Erziehungsberechtigte an die Klassenlehrperson mittels Formular. Frist: Grundstufe/Primarstufe: Mindestens eine Woche im Voraus Oberstufe: Mindestens 10 Tage im Voraus		•
Ausserordentliche Urlaube	Ab 5 Halbtage pro Schuljahr	Begründetes schriftliches Gesuch durch Erziehungsberechtigte an die Schulhausleitung, mindestens vier Wochen im Voraus	•	
Schnuppertage		In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson zusätzlichen Urlaub bewilligen.		•

Diese Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde von der Schulkommission am 23. März 2011 genehmigt und ersetzt alle früheren Versionen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Oberägeri, 29. März 2011

Schulkommission